



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Ordnungswesen und Bürgerservice
Az:
Datum: 12.03.2019

2019/078
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	04.04.2019	

Betreff

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel;
hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Festsetzungsverfügung zur Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel zu und beauftragt die Verwaltung, die Wochenmärkte gemäß § 69 Gewerbeordnung entsprechend festzusetzen.

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Die Festsetzungsverfügung für die Castrop-Rauxeler Wochenmärkte läuft zum 31.03.2019 aus. Die nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) vorgeschriebene Festsetzung der Wochenmärkte bindet den Veranstalter insoweit, als er für die Dauer des Festsetzungszeitraumes verpflichtet ist, auf den in der Festsetzungsverfügung genannten Plätzen, an den festgesetzten Wochentagen zu den festgesetzten Öffnungszeiten Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO durchzuführen.

Diese sogenannte Einstandspflicht des Veranstalters dient insbesondere den Markthändlern als Sicherung ihrer Existenzgrundlage und ist nicht zuletzt bzgl. der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln im öffentlichen Interesse geboten.

Die Festsetzung kann auf unbestimmte Zeit oder befristet für mindestens 2 Jahre erfolgen. Während dieser Zeit darf die Festsetzungsverfügung nur geändert oder aufgehoben werden, wenn die Durchführung der Wochenmärkte dem Veranstalter nicht mehr zugemutet werden kann. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen.

Damit möglichen Veränderungen soweit wie möglich Rechnung getragen werden können, bezogen sich die bisherigen Marktfestsetzungen ausschließlich auf den vorgeschriebenen Mindestzeitraum von 2 Jahren. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll deshalb auch beibehalten werden. Dementsprechend soll sich die nun anstehende Marktfestsetzung auf den Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2021 beziehen.

Seit dem 01.01.2014 ist der EUV mit der Durchführung der Wochenmärkte im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages betraut.

Die Festsetzung der Wochenmärkte wurde daher von dort beantragt und muss vom Bereich Ordnung und Bürgerservice als zuständige örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt werden.

Der Wochenmarkt im Ortsteil Habinghorst wird erstmalig im Bereich des Postplatzes festgesetzt. Dies geschieht zunächst temporär als Alternative während der Baumaßnahme auf der Querstraße. Der Wochenmarkt findet dort bereits seit einigen Monaten statt. Die neue Veranstaltungsfläche wurde von der Kundschaft gut angenommen und auch die Marktbesucher berichteten von einer positiven Entwicklung.